



Der Außendienstmitarbeiter in Österreich

# Rechtliche und steuerliche Probleme bei Firmenfahrzeugen

Es ist ein weit verbreiteter Irrglaube, dass PKW, die auf Österreichs Straßen verwendet werden, nach spätestens einem Monat in Österreich zugelassen und mit einem österreichischem Kennzeichen versehen werden müssen. Grund für diesen Irrglauben ist eine Vorschrift im Kraftfahrzeuggesetz (KFG), wonach die Verwendung eines Kfz mit ausländischem Kennzeichen durch einen Inländer lediglich bis zu einer Dauer von einem Monat möglich ist, ohne dass ein österreichisches Kennzeichen erforderlich ist. Vor allem ausschließlich in Deutschland ansässige Dienstgeber, die in Österreich einen Außendienstmitarbeiter beschäftigen, stehen sodann vor der Frage, auf wen und wo der Dienstwagen des Angestellten angemeldet werden muss. Eine Registrierung im österreichischen Ausland würde für das Unternehmen steuerliche und finanzielle Nachteile mit sich bringen. So fällt bei einer erstmaligen Zulassung eines Kfz in Österreich regelmäßig die Normverbrauchsabgabe (NoVA) an, welche sich nach dem Verbrauch des Pkw und dem Kaufpreis berechnet. Auch die allgemeine Kfz-Steuer ist höher als in Deutschland. Aber ist das alles überhaupt notwendig? Im Folgenden sollen etwa bestehende Irrtümer aufgedeckt und ein kurzer Überblick über die geltende Rechtslage im Bereich Dienstwagen in Österreich gegeben werden.

## Ein weiterer Irrglaube: Nutzung nur ein Jahr lang möglich

Grundsätzlich unterliegen in Deutschland zugelassene und in Österreich verwendete Fahrzeuge der österreichischen Kfz-Steuer. Bei einer Verwendung durch einen österreichischen Außendienstmitarbeiter ist dabei besondere Vorsicht geboten.

Kraftfahrzeuge dürfen in Österreich auf Straßen im öffentlichen Verkehr nur verwendet werden, wenn sie auch für den inländischen Verkehr zugelassen sind. Bei Fahrzeugen mit deutschem Kennzeichen ist eine Verwendung ohne österreichische Zulassung durch einen Inländer nur während eines Monats ab Einbringung in das Bundesgebiet zulässig, wenn ein dauernder Standort des Fahrzeugs in Österreich begründet wird. Ein solcher wird bei einer Verwendung durch Inländer, das sind Personen mit Hauptsitz in Österreich, gesetzlich vermutet (§ 82 Abs. 8 KFG). Diese gesetzliche Vermutung des dauernden Standorts in Österreich kann jedoch widerlegt werden.

## Es kommt auf den dauernden Standort des Fahrzeugs an

Hierzu muss der Gegenbeweis angetreten und geführt werden. Wann aber liegt dann der dauernde Standort und damit die Kfz-Steuer- und Zulassungspflicht in Deutschland? Wie der dauernde Standort zu bestimmen ist, dafür liefert § 40 Abs. 1 Satz 2 KFG einen ersten Anhaltspunkt: „Als dauernder Standort eines Fahrzeuges gilt (...) bei Fahrzeugen von Unternehmungen der Ort, von dem aus der Antragsteller über das Fahrzeug hauptsächlich verfügt.“ Es kommt also darauf an, von welchem Ort aus die deutsche Gesellschaft die maßgebenden Verfügungshandlungen setzt. Der Hauptwohnsitz des Außendienstmitarbeiters hingegen ist nicht entscheidend.

Entscheidend zur Klärung dieser Frage beigetragen haben zwei Entscheidungen des österreichischen unabhängigen Finanzsenats (UFSI). Dieser hat in einem Urteil aus dem Jahr 2005 ausgeführt: „Der diesbezügliche Gegenbeweis [Anm.: also

der Beweis dafür, dass der dauernde Standort in der BRD liegt] im Sinne des § 82 Abs. 8 KFG ist dann als erbracht anzusehen, wenn die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug auch bei dessen Verwendung in Österreich nach wie vor im Ausland bleibt, was etwa bei der Verwendung von Dienstfahrzeugen, die von einem Arbeitgeber (Unternehmen) mit Sitz im Ausland zur Verfügung gestellt werden, als gegeben angesehen werden kann.“ In einer Entscheidung aus dem Jahr 2008 hat der UFSI noch einmal deutlich gemacht, dass dauernder Standort eines Fahrzeugs eines Unternehmers der Ort der Verfügung, also der Sitz, der Ort der Zweigniederlassung oder der der Betriebsstätte ist. Ausdrücklich hat der Senat konstatiert, dass auf den Lenker des Wagens nicht abgestellt wird.

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch eine kürzlich ergangene Entscheidung des VwGH (Urteil vom 01.06.2010), wonach im Zusammenhang mit der Normverbrauchsabgaben-Steuer, auf die im Folgenden noch eingegangen wird, die Verwendung eines PKW einem Arbeitgeber dann zuzurechnen ist, wenn dieser als Halter anzusehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn er sämtliche Kosten des Fahrzeugs trägt und auch über den Einsatz des Fahrzeugs verfügt bzw. er darüber verfügen kann. An dieser Sichtweise ändere sich auch nichts, wenn das Kfz im Rahmen des Dienstverhältnisses ausschließlich einem Arbeitnehmer für berufliche wie private Fahrten überlassen wird. Muss das Kfz gemäß KFG nicht in Österreich zugelassen werden, so entsteht für den deutschen Arbeitgeber auch keine NoVA.

Doch was ist die Konsequenz? Wird ein dauernder Standort des Fahrzeugs in Österreich nicht begründet, weil dieser beim Firmensitz in Deutschland liegt, so ist eine Nutzung des Fahrzeugs in Österreich mit dem deutschen Kennzeichen bis zu einem Jahr möglich. Dies vor dem Hintergrund, dass zwischen Deutschland und Österreich ein internationales Abkommen besteht, wonach eine Steuerbefreiung einzuräumen ist für deutsche Fahrzeuge, wenn der Aufenthalt in Österreich ein Jahr nicht überschreitet.

#### Die Lösung: Die Nutzung eines deutschen Kennzeichens auf Dauer

Dies bedeutet aber immer noch nicht, dass bei einer mehrere Jahre dauernden Verwendung durch den Außendienstmitarbeiter eine steuerliche Anmeldung des deutschen Firmen-Pkw unbedingt erforderlich wird. Bei jeder Fahrt von Österreich nach Deutschland wird nämlich diese Ein-Jahres-Frist unterbrochen und beginnt neu zu laufen. Mitarbeiter im Außendienst, die für deutsche Unternehmen tätig werden, müssen daher mindestens einmal im Jahr ihren deutschen Arbeitgeber in Deutschland aufsuchen, damit auch weiterhin eine steuerliche Registrierung des Fahrzeugs in Österreich nicht erforderlich ist.

#### Steuerliche und wirtschaftliche Vorteile für das deutsche Unternehmen

Die Vorteile, die sich daraus ergeben, sind vor allem wirtschaftlicher Natur: So ist die Kraftfahrzeugbesteuerung in Österreich mit höheren Kosten verbunden als in Deutschland. Wird

ein Fahrzeug von Deutschland nach Österreich eingeführt und ist eine steuerliche Anmeldung sowie österreichische Zulassung erforderlich, so unterfallen die PKW auch der sogenannten Normverbrauchsabgaben-Steuer. Hierbei handelt es sich um eine einmalige Abgabe; Bemessungsgrundlage ist das Entgelt oder der gemeine Wert des Fahrzeugs, der Steuersatz richtet sich nach dem durchschnittlichen Kraftstoffverbrauch. Abgabenschuldner ist der Unternehmer, der das Fahrzeug liefert; der Zulassungsbesitzer ist dann Abgabenschuldner, wenn etwa beim Eigenimport das Kfz erstmals im Inland zum Verkehr zugelassen wird. Da bei Vorliegen der oben erwähnten Voraussetzungen aber eine Zulassung in Österreich nicht erforderlich ist, kann die Normverbrauchsabgabe erspart werden.

Ein weiterer Vorteil ist, dass, solange der Pkw über die deutsche Firma geführt werden kann, der Unternehmer auch zum Vorsteuerabzug für dieses Fahrzeug berechtigt ist. In Österreich hingegen besteht für Pkw gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2b UStG 1994 grundsätzlich ein Vorsteuerabzugsverbot, da Kraftfahrzeuge hier umsatzsteuerrechtlich nicht als eine für das Unternehmen ausgeführte Lieferung, sonstige Leistung oder Einfuhr gelten. In der Konsequenz bedeutet dies, dass auch alle im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb der Fahrzeuge (Kaufpreis, Leasingrate, Treibstoff, Schmierstoff, Wartung, Maut, Garagierungskosten) stehenden Vorsteuern nicht abgezogen werden dürfen. Ausgenommen hiervon sind Fahrschulkraftfahrzeuge, Vorführcraftfahrzeuge, Kfz, die ausschließlich zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind und solche, die zu 80 % der gewerblichen Personenbeförderung oder gewerblichen Vermietung dienen.

## Europäisches Arbeitsrecht

Maximilian Fuchs und Franz Marhold



Das in neuer Auflage erschienene und topaktuelle Handbuch zum Europäischen Arbeitsrecht gibt in einer leicht verständlichen Art die Dynamik des Europäischen Arbeitsrechtes wieder und berücksichtigt dabei die neuen Einflüsse der Rechtsprechung wie auch die europäische und nationale Gesetzgebung. Die durch den Vertrag von Lissabon getroffenen Änderungen und deren Auswirkungen werden von den Autoren analysiert und für den Leser transparent

gemacht. Durch die leicht überschaubare und case-book-artige Darstellung des Stoffes bietet das Handbuch nicht nur Praktikern einen raschen Einstieg in die komplexe Materie sondern eignet sich auch für Studierende bestens.

Maximilian Fuchs/Franz Marhold  
Europäisches Arbeitsrecht.  
3. Aufl., 2010, 475 S., Geb.  
ISBN 978-3-211-99402-3, EUR 99,95

### Der Sachbezug – lohnsteuerrechtliche Berücksichtigung der privaten Firmenwagennutzung

Will der österreichische Außendienstmitarbeiter seinen Firmenwagen auch privat nutzen, so stellt diese Nutzung einen geldwerten Vorteil dar (sogenannter „Sachbezug“). Dieser wird in Österreich ähnlich wie in Deutschland bei der Bemessung des einkommenssteuerpflichtigen Lohns berücksichtigt. Hierbei wird in Österreich ein monatlicher Sachbezug in Höhe von 1,5 % der Bemessungsgrundlage in Ansatz gebracht, maximal jedoch 600 € monatlich. Dies ist bei einem gekauften Neuwagen der Bruttokaufpreis. Bei einem Gebrauchtwagen ist für die Sachbezugsbewertung der Listenpreis der erstmaligen Zulassung des Kraftfahrzeuges maßgebend, wobei aber auch der Nachweis über die tatsächlichen Anschaffungskosten erbracht werden kann. Bei Leasingfahrzeugen sind Bemessungsgrundlage die Anschaffungskosten, die der Leasingratenberechnung zu Grunde liegen. Die Anschaffung eines Vorführwagens könnte sich lohnen, da die Behörden in Österreich bei der Sachbezugswertberechnung den Anschaffungspreis des Vorführwagens lediglich um 20 % erhöhen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass, auch wenn dem Arbeitgeber für den Dienstwagen der volle Vorsteuerabzug zustehen sollte, in allen Fällen vom Bruttowert einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe auszugehen ist.

Fährt der Außendienstmitarbeiter das Kfz nicht mehr als 6.000 km im Jahr privat, so kann sich das Führen eines Fahrtensbuches lohnen: Denn weißt er nach, dass er diese Kilometerzahl nicht überschreitet, kann er seinen Sachbezug und damit seine Abgaben halbieren.

### Wann der Irrglaube Realität wird...

Leistet der Außendienstmitarbeiter gute Arbeit, akquiriert er also viele Kunden und Aufträge, so wird für das deutsche Unternehmen unter Umständen die Errichtung einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich notwendig. Dann gilt: Die Verwendung eines Fahrzeugs mit ausländischem Kennzeichen ist nur für die Dauer von einem Monat möglich. Danach muss das Fahrzeug in Österreich zugelassen und steuerrechtlich erfasst werden.

Haben Sie Fragen hierzu oder benötigen Sie Unterstützung bei der Errichtung einer Betriebsstätte oder einer Niederlassung? Oder möchten Sie die Lohnverrechnung Ihres Außendienstmitarbeiters über uns vornehmen lassen? Sprechen Sie uns an – wir helfen Ihnen gerne weiter!

*Anna Vorspohl, Rechtsreferendarin*

*Kontakt: Johanna Werner, Leiterin Recht und Steuern  
(Tel.: +43/1/545 14 17-25, johanna.werner@dhk.at).*

## Neu im Team – Bei uns sind Sie in guten Händen

**M**itte April 2010 fand ein Wechsel im Team der DHK statt: Anstelle von Christine Sabais, die in ihre Heimat zurück gekehrt ist, hat nun Johanna Werner (Rechtsanwältin, maître en droit und Wirtschaftsmediatorin) die Leitung der Abteilung Recht und Steuern übernommen.

Frau Werner hat ihre Wahlstation als Rechtsreferendarin bei der Deutsch-Belgisch-Luxemburgischen Auslandshandelskammer, der AHK debelux in Brüssel, Belgien, absolviert und ist daher bereits mit dem Dienstleistungsangebot einer Auslandshandelskammer in den Bereichen Recht und Steuern vertraut.

Aufgewachsen in der Frankenmetropole Nürnberg, blieb Frau Werner zunächst ihrer Heimat verbunden und begann ihr Jurastudium in Erlangen. Nach einem einjährigen Studienaufenthalt in Rennes, Frankreich, den sie erfolgreich mit dem Diplom der „maîtrise en droit européen“ abschloss, kehrte sie als „Rechtsmeisterin im Europarecht“ nach

Würzburg zurück, um dort ihr 1. Staatsexamen zu absolvieren. Während der Ausbildung als Rechtsreferendarin in Schweinfurt betreute Frau Werner als freie juristische Mitarbeiterin in einer altingesessenen Rechtsanwaltskanzlei die international wirtschaftsrechtlichen Mandate, vornehmlich im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich. Nach Beendigung der Wahlstation in Brüssel und Ablegen des 2. Juristischen Staatsexamens nahm Frau Werner schließlich ein englischsprachiges Master-Studium in Wien im Bereich des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts auf.

Frau Werner ist in Deutschland bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg zugelassene Rechtsanwältin. In Wien betreut sie die Mitglieder und Kunden der DHK insbesondere in Rechtsfragen und steuerlichen Angelegenheiten rund um den bilateralen Handels- und Dienstleistungsverkehr zwischen Deutschland und Österreich.



**Johanna Werner**

Rechtsanwältin | maître en droit |  
Wirtschaftsmediatorin

Leiterin Recht und Steuern  
Deutsche Handelskammer in Österreich

Schwarzenbergplatz 5 TOP 3/1  
1030 Wien

Tel.: +43/(0)1/545 14 17-25

Fax: +43/(0)1/545 22 59

Mail: johanna.werner@dhk.at

## Coverstory

heit macht Salzburg für Unternehmen so interessant. Im Herzen der Europäischen Union gelegen, fungiert Salzburg als wirtschaftliche Drehscheibe von Nord nach Süd und West nach Ost. Mit dem größten Bundesländerflughafen Österreichs und den Anbindungen an die wichtigsten Schienen- und Straßennetze ist Salzburg auch für sämtliche industrielle Herausforderungen gerüstet. Die Forschung hat in der traditionsreichen Universitätsstadt Salzburg ebenfalls einen hohen Stellenwert. International besten Ruf genießt die Universität Mozarteum als Ausbildungsstätte für Musik und darstellende Kunst. Die Paracelsus Medizinische Privatuniversität hat sich seit ihrer Gründung vor 7 Jahren bereits an die Spitze der Ausbildung im Bereich Medizin in Österreich katapultiert.

Neben einer breit aufgestellten Wirtschaft setzt der Wirtschaftsstandort Salzburg aber auch auf thematische Schwerpunkte, wie eben zum Beispiel auf Forschung und Entwicklung. Hervorragende Ausbildungsstätten und Forschungseinrichtungen bieten den perfekten Nährboden für innovative Unternehmen. In den Bereichen Holzverarbeitung und Geoinformatik findet sich in Salzburg eine ausgeprägte Know-How Konzentration. Mit dem Competence Park – mitten in Salzburg – entsteht in naher Zukunft ein Ballungszentrum für Unternehmen im Bereich Life Sciences und Kreativwirtschaft.

Generell zeichnet sich Salzburg durch seine umfangreichen Serviceleistungen für ansiedlungswillige Unternehmen und Investoren aus. So unterstützt die StandortAgentur Salzburg in- und ausländische Unternehmen professionell und kostenfrei bei Investitions- und Ansiedlungsprojekten. Sowohl Einzelunternehmer, als auch KMUs oder Konzerne nehmen die Leistungen der Agentur in Anspruch. Koordinierte Termine mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Maklern und Ansiedlungsexperten garantieren eine rasche und unkomplizierte Ansiedlung in Salzburg. Gerade die enge Vernetzung mit starken Partnern am Standort, wie Stadt und Land Salzburg, der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH (ITG Salzburg), der Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH (Land-Invest), dem Wirtschaftsservice der Stadt und den Wirtschaftsförderern im benachbarten Bayern, ist ein Stärkefeld Salzburgs. Zusätzlich bietet Salzburg ein breites Förderprogramm mit Unterstützungen für Klein- und Mittelbetriebe, Forschung und Entwicklung, Unternehmensgründungen oder technologieorientierte Investitionen.

### Standort Agentur Salzburg GmbH

Südtiroler Platz 11  
5020 Salzburg  
Tel.: +43/(0)662/451327-0  
Fax: +43/(0)662/451327-11  
E-Mail: office@salzburgagentur.at  
www.salzburgagentur.at

## Hier kommt Pep in Ihr Business 2011

[www.nuernbergmesse.de/termine](http://www.nuernbergmesse.de/termine)

### ALTENPFLEGE

Die Leitmesse der Pflegewirtschaft 12.04.–14.04.

BioFach<sup>®</sup> Weltleitmesse für Bio-Produkte 16.02.–19.02.

Biogas-Fachmesse 11.01.–13.01.

Brau Bevia<sup>®</sup> Raw Materials –  
Technologies – Logistics – Marketing 09.11.–11.11.

### e\_procure & supply

Fachmesse und Kongress für Einkauf,  
Lieferanten-Management und Logistik 25.05.–26.05.

### ELTEC

Fachmesse für elektrische Gebäudetechnik,  
Informations- und Lichttechnik 19.01.–21.01.

### embedded world

Exhibition&Conference 01.03.–03.03.

### European Coatings SHOW

plus Adhesives, Sealants,  
Construction Chemicals 29.03.–31.03.

### European Heat Pump Summit

Powered by Chillventa  
Symposium + Expo 28.09.–29.09.

### iENA Internationale Fachmesse

„Ideen-Erfahrungen-Neuheiten“ 27.10.–30.10.

### IWA & OutdoorClassics<sup>®</sup>

High performance in target sports,  
nature activities, protecting people 11.03.–14.03.

### PCIM Europe

Internationale Fachmesse und Konferenz  
für Leistungselektronik, Intelligente  
Antriebstechnik, Power Quality 17.05.–19.05.

### POWTECH Internationale Fachmesse

für Verfahrenstechnik und Analytik 11.10.–13.10.

### SENSOR+TEST

DIE MESSTECHNIK-MESSE  
Internationale Messe für Sensorik, Mess- und  
Prüftechnik mit begleitenden Kongressen 07.06.–09.06.

### SMT/HYBRID/PACKAGING

Systemintegration in der Mikroelektronik  
Internationale Fachmesse und Kongress 03.05.–05.05.

### Spielwarenmesse

International Toy Fair  
Nürnberg\*\* 03.02.–08.02.

### Stone+tec Nürnberg

Internationale Fachmesse  
für Naturstein und Natursteinbearbeitung 22.06.–25.06.

### TechnoPharm

Internationale Fachmesse für  
Life Science Prozesstechnologien  
Pharma – Food – Cosmetics 11.10.–13.10.

### Vivaness<sup>®</sup>

Leitmesse für Naturkosmetik und Wellness 16.02.–19.02.

Auszug, alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten

° Nur für Facheinkäufer mit Legitimation



Vertretung der  
\* Spielwarenmesse eG  
Gesell + Co Messemarketing  
Elisabeth Gesell  
Sieveneringer Straße 153  
A-1190 Wien  
Tel +43 (0) 1.320 50 37  
Fax +43 (0) 1.320 63 44  
office@gesell.com

Vertretung der  
NürnbergMesse  
AUSTRIAPROFAIR  
Landstraßer Hauptstr. 71/2  
A-1030 Wien  
Tel +43 (0) 1.71 72 81 61  
Fax +43 (0) 1.71 72 81 10  
kurt.regenscheidt@  
austriaprofair.at

NÜRNBERG MESSE